

Satzung Förderverein Mönchfeldschule

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Förderverein Mönchfeldschule.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.

(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1.10. und endet am 30.9.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Mönchfeldschule.

(2) Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:

- Ideelle und materielle Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit
- Förderung der sozialen Kompetenz der Schülerinnen und Schüler
- Schaffen eines Wir-Gefühls und eines besseren Miteinanders an der Schule
- Stärkung des Selbstwertgefühls der Kinder
- Förderung der Identifikation der Schüler, Eltern und Lehrer mit ihrer Schule
- Stärkung der Wahrnehmung der Schule

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der städtischen Mönchfeldschule, bei der Anschaffung von Lehrmitteln und der Förderung schulischer und kultureller Veranstaltungen. Der Förderverein wird hierzu Mittel beschaffen, insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

(4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt die Mitgliedschaft zu kündigen.

Dies kann jedoch nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist erfolgen. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder

schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Der Verein erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern einen angemessenen Beitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen im Einzelfall ganz oder teilweise von der Erhebung eines Beitrages absehen.

(7) Ein Mitglied, das nach zweimaliger Aufforderung seinen Beitrag nicht entrichtet hat, kann durch Beschluss des Vorstandes seine Mitgliedschaft im Verein verlieren und wird aus der Mitgliederliste gestrichen.

(8) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(1) Sie wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen. Die Einberufung muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Im Fall einer Satzungsänderung ist der neue Satzungsvorschlag beizufügen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(2) Außerdem erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und begründet beantragen.

(3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes

Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung

Entgegennahme des Kassenberichts

Entgegennahme des Rechenschaftsberichts

Festlegung einer Beitragsordnung

Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens 10% der Mitglieder anwesend sein müssen.

(5) Ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht gegeben, muss zu einem neuen Termin wieder eingeladen werden. Diese erneut einberufene Mitgliederversammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- geschäftsführendem Vorstand:

a) dem/der Vorsitzenden

b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

- erweiterter Vorstand:

c) dem Schriftführer

d) dem Kassenwart

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

Sämtliche Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.

(3) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, je einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertreten kann. Der Vorsitzende führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz und hat für die Ausführung der Beschlüsse Sorge zu tragen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder mittels elektronischer Medien einberufen werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen möglichst aus dem Einzugsgebiet des Mönchfelds.